

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.  
Jg. 46, 1902, S. 736 - 736

*Hue de Grais, Handbuch der Gesetzgebung in  
Preußen unter dem Deutschen Reiche. I. Das  
Deutsche Reich*

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

öffentlicher Flüsse, unter B. „die geschlossenen Privatgewässer“ den Begriff der geschlossenen Privatgewässer, das ausschließliche Verfügungsrecht der Eigenthümer über geschlossene Privatgewässer, den natürlichen Wasserlauf, die durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Ausnahmen von diesem Verfügungsrecht, unter b „Privatflüsse“ den Begriff der Privatflüsse, das beschränkte Recht auf Gemeingebrauch der Privatflüsse, das Eigenthumsrecht der Adjazenten, das Wasserbenutzungsrecht der Ufereigenthümer, die durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Ausnahmen von der gesetzlichen Regel, die Lasten der Ufereigenthümer eines Privatflusses und die Triftgewässer.

Der IV. Abschnitt erörtert endlich die Ansprüche wegen Beeinträchtigung des Eigenthums, und zwar die Eigenthumsfreiheitsklage und den Anspruch auf Schadensersatz. Den Schluß bildet ein Gesetzesregister und ein alphabetisches Sachregister. Erleidet auch, wie die Darstellung des Wasserrechts zeigt, die Systematik des Verf. geradezu einen Deichbruch, so mag es gerade mit Rücksicht auf die einschneidenden Aenderungen, die das Bürgerliche Gesetzbuch und das Ausführungsgesetz zu demselben auf den einschlägigen Rechtsgebieten hervorgerufen hat, für die Bedürfnisse der Praxis wohl entsprechend sein, in einem Buche von mäßigem Umfang Alles vereinigt zu finden, was — das Recht der Dienstbarkeiten ausgenommen — der ausschließlichen Herrschaft des Grundeigenthümers gesetzliche Schranke setzt.

Die Erörterungen selbst sind gründlich und beruhen auf sorgfamer Verwerthung der Literatur und Rechtsprechung. Von besonderem Werthe ist insbesondere die sorgfältige Angabe der Literatur und der Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, der des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs inbegriffen.

Leipzig.

Dr. Lippmann.

96.

**Handbuch der Gesetzgebung in Preußen unter dem Deutschen Reiche.**

**I. Das Deutsche Reich.** Reichsverfassung. — Reichsangehörigkeit. — Reichstag. — Reichsbehörden und Reichsbeamte. — Reichsfinanzen. — Elsaß-Lothringen. Von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Regierungspräsidenten a. D. Berlin 1901. Julius Springer. (M. 6,—.)

Das neue „Handbuch“, dessen erster Theil hier vorliegt, und das von dem Herausgeber mit zahlreichen Mitwirkenden dem Publikum dargeboten werden soll, ist bestimmt, das in Preußen geltende Gesetzesmaterial über Verfassung und Verwaltung in Staat und Reich unter Einfügung der Abänderungen und Ausführungsvorschriften mit kurzen erläuternden Bemerkungen den Betheiligten zugänglicher zu machen, als es in den Gesetzsammlungen vorliegt. Das Gesamtwerk ist auf 26 Theile berechnet, von diesen Theilen einzelne auf 3 bis 4 Bände. Sehr handlich ist eben das große Gesetzgebungsmaterial nicht zusammenzupressen. Das Bürgerliche Recht, das Gerichtswesen und das Straf-